



**Tarifvertrag
über eine
Beihilfe zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung
durch die Corona-Krise**

für die

**Arbeitnehmer und Auszubildenden der
vlexx GmbH**

abgeschlossen zwischen

**der Geschäftsführung der
vlexx GmbH**

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Hinweis: Der Begriff Arbeitnehmer erfasst sowohl weibliche als auch männliche Arbeitnehmer.

Beihilfe zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise

§ 1

Beihilfe für Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer haben zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise einmalig einen Anspruch auf eine Corona-Beihilfe in Höhe von 720,00 EUR.
- (2) Die Beihilfe nach Abs. 1 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2022 ausgezahlt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die Beihilfe anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit im Zeitraum von Januar 2021 bis Juli 2021. Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit einer Betriebsvereinbarung zur kollektiven Arbeitszeitreduzierung zur Beschäftigungssicherung vermindert die Beihilfe gem. Abs. 1 nicht.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2021 bis Juli 2021 um 102,86 EUR (im Falle des Abs. 3 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte. Besteht während des gesamten Zeitraums von Januar 2021 bis Juli 2021 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Beihilfe nach Abs. 1.
- (5) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis begründet, besteht jeweils ein zeitanteiliger Anspruch auf die Beihilfe aus dem Ausbildungs- bzw. der Beihilfe aus dem Arbeitsverhältnis. Wurde das Arbeitsverhältnis nicht zum 01. eines Kalendermonats begründet, wird der Monat, in dem das Arbeitsverhältnis begründet wurde, bei der Berechnung dem Arbeitsverhältnis zu geschieden.
- (6) Scheidet der Arbeitnehmer nach der Auszahlung der Beihilfe aus dem Arbeitsverhältnis aus, erfolgt keine Verrechnung.

Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der Unterstützung, erfolgt keine Anpassung.

§ 2

Beihilfe für Auszubildende

- (1) Auszubildende haben zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise einmalig einen Anspruch auf eine Corona-Beihilfe in Höhe von 300,00 EUR.
- (2) Die Beihilfe nach Abs. 1 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2022 ausgezahlt.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2021 bis Juli 2021 um 42,86 EUR, für den ein Auszubildender nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsvergütung hatte. Besteht während des gesamten Zeitraums von Januar 2021 bis Juli 2021 kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Beihilfe nach Abs. 1.
- (4) Ziffer 1.1 Abs. 6 gilt entsprechend.

Mainz / Frankfurt am Main, 26. Januar 2022

Für den Arbeitgeber



vlexx GmbH
Geschäftsführung

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

